Anhang 1: Grenzwerte gemäß Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen

(Allgemeine Abwasseremissionsverordnung – AAEV)

BGBl. Nr. 186/1996 vom 19.04.1996,
i.d.g.F. BGBl. II Nr. 389/2021 vom 09.09.2021, Anlage A

Parameter	Dimension	Anforderungen	
		an Einleitungen in ein Fließgewässer	an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Allgemeine Parameter			
Temperatur	°C	30	35
Toxizität:			
Algentoxizität G_A		a)	---
Bakterientoxizität G_L		a)	---
Daphnientoxizität G_D		a)	---
Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$ b)		<2	---
Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge		---	c)
Abfiltrierbare Stoffe	mg/l	30 50 2)	1)
Absetzbare Stoffe	ml/l	0,3	10 3)
pH-Wert		6,5 – 8,5	6,5 – 9,5 d)
Anorganische Parameter			
Aluminium [ber. als Al]	mg/l	2	durch „Absetzbare Stoffe“ begrenzt
Arsen [ber. als As]	mg/l	0,1	0,1
Barium [ber. als Ba]	mg/l	5	5
Blei [ber. als Pb]	mg/l	0,5	0,5
Cadmium [ber. als Cd]	mg/l	0,1	0,1
Chrom-Gesamt [ber. als Cr]	mg/l	0,5	0,5
Chrom VI [ber. als Cr]	mg/l	0,1	0,1
Cobalt [ber. als Co]	mg/l	1,0	1,0
Eisen [ber. als Fe]	mg/l	2,0	durch „Absetzbare Stoffe“ begrenzt
Kupfer [ber. als Cu]	mg/l	0,5	0,5
Nickel [ber. als Ni]	mg/l	0,5	0,5
Quecksilber [ber. als Hg]	mg/l	0,01	0,01
Silber [ber. als Ag]	mg/l	0,1	0,1
Zink [ber. als Zn]	mg/l	2,0	2,0
Zinn [ber. als Sn]	mg/l	2,0	2,0
Freies Chlor [ber. als Cl_2]	mg/l	0,2	0,2
Gesamtchlor [ber. als Cl_2]	mg/l	0,4	0,4
Ammonium [ber. als N]	mg/l	10	e)
Chlorid [ber. als Cl]	mg/l	durch G_A, G_D oder $G_{F,Ei}$ begrenzt	---
Cyanid, leicht freisetzbar [ber. als CN]	mg/l	0,1	0,1
Fluorid [ber. als F]	mg/l	10	20
Nitrat [ber. als N]		a)	---
Nitrit [ber. als N]	mg/l	1,0	10
Phosphor-Gesamt [ber. als P]	mg/l	2 f)	---
Sulfat [ber. als SO_4]	mg/l	a)	200 aa)
Sulfid [ber. als S]	mg/l	0,1	1,0
Sulfit [ber. als SO_3]	mg/l	1,0	10

Parameter	Dimension	Anforderungen	
		an Einleitungen in ein Fließgewässer	an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
Organische Parameter			
Gesamter org. geb. Kohlenstoff, TOC [ber. als C]	mg/l	25	---
Chemischer Sauerstoffbedarf, CSB [ber. als O_2]	mg/l	75	---
Biochemischer Sauerstoffbedarf, BSB_5 [ber. als O_2]	mg/l	20	---
Adsorbierbare org. geb. Halogene, AOX [ber. als Cl]	mg/l	0,5	0,5
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	mg/l	20	100 g)
Kohlenwasserstoff-Index	mg/l	10	20
Ausblasbare org. geb. Halogene, POX [ber. als Cl]	mg/l	0,1	0,1
Phenolindex	mg/l	0,1	10
Summe anion. und nicht ion. Tenside	mg/l	1,0	4)
Summe der flücht. aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol und Xylole (BTX)	mg/l	0,1	0,1

1) keine Beeinträchtigungen des Betriebes von Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen
2) bei betrieblichen Abwässern mit vorwiegend ungelösten anorganischen Stoffen
3) oder keine den Kanalisationsbetrieb beeinträchtigende Ablagerungen
4) keine nachteilige Beeinflussung des Kanal- und Klärbetriebes

a) Im Bedarfsfall festlegen.

aa) Im Einzelfall sind je nach Baustoffen und Mischungsverhältnissen im Kanal höhere Werte zulässig (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).

b) Im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 7 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwasserleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 7 Abs. 2 einzusetzen.

c) Eine Abwassereinleitung in eine öffentliche Kanalisation darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen. Eine Beeinträchtigung biologischer Abbauvorgänge ist gegeben, wenn

1. das Abwasser im Sauerstoffverbrauchshemmtest nach der Methode betreffend „Toxizität – Hemmung des Sauerstoffverbrauchs“ gemäß Anlage A Abschnitt II der MVW eine Hemmung des Sauerstoffverbrauches von größer als 50 % aufweist oder

2. das Abwasser im Nitrifikationshemmtest nach der Methode betreffend „Toxizität – Hemmung der Nitrifikation“ gemäß Anlage A Abschnitt II der MVW eine Hemmung der Nitrifikationsvorgänge von größer als 50 % aufweist.

Liegt bei einem Versuch gemäß Z 1 oder 2 das Versuchsergebnis unter dem jeweils genannten Kriterium, ohne daß der Verdacht der Beeinträchtigung der biologischen Abbauvorgänge in der Abwasserreinigungsanlage ausgeräumt werden kann, so ist mittels Bestätigungstest das Ergebnis des Versuches gemäß Z 1 oder 2 abzusichern. Die Einzelheiten dieses Bestätigungstestes sind vor der Wasserrechtsbehörde unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Abwassereinleitung derart festzulegen, daß Aussagen über die langfristige Beeinträchtigung des Abbauvermögens und der Wachstumsverhältnisse der von der Einleitung betroffenen Biozönose der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gewonnen werden können.

d) Für Anwendungen, insbesondere im Gastgewerbe, wo unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12a WRG 1959 Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen, ist im Einzelfall nach Zustimmung des Kanalisationsunternehmens eine Erweiterung des Emissionsbereiches auf 5,0 – 9,5 zulässig.

e) Im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Kanalisations- und Kläranlagenbereich (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW) festlegen.

f) Im Einzugsgebiet von nationalen oder internationalen Seen ist die Anforderung auf wenigstens 1 mg/l zu verschärfen.

g) Für Anwendungen, insbesondere im Gastgewerbe, wo unter Berücksichtigung der Kriterien des § 12a WRG 1959 Schwerkraft-Fettabscheider als Hauptreinigungsschritt den Stand der Technik darstellen, ist eine Emissionsbegrenzung von 200 mg/l zulässig.